Aus dem Zahnärztlichen Institut der Universität Breslau (Direktor: Prof. Dr. Euler)

Der Anspruch Unfallverletzter auf Wiederherstellung eines durch äußere Gewalteinwirkung zerstörten Brückenersatzes

---

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Zahnheilkunde bei der Hohen Medizinischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau

Vorgelegt von

HANSWERNER THIELOW

Zahnarzt

Breslau 1931

Meinem hochverehrten Lehrer
Herrn Professor Dr. Karl Greve
in Dankbarkeit gewidmet

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung
der medizinischen Fakultät der Universität Breslau

1. Referent: Professor Dr. Greve
2. Referent: Professor Dr. Euler

In der zahnärztlichen Fachliteratur ist in der letzten Zeit eifrig über die augenblicklich bestehenden Ansichten über den Brückenersatz als Körperteil oder als Sache diskutiert worden. Bemerkenswert ist hierbei die Uneinigkeit, die mit Einschränkung sogar in den Sachverständigenkreisen herrscht, und die wohl darauf zurückzuführen ist, daß dem strengen und wesentlichen Unterschied zwischen einer unbedingt festsitzenden Brücke einerseits und der abnehmbaren Brücke und Plattenprothese andererseits zu wenig Wert beigelegt worden ist.

Jedenfalls ist die Tatsache gar nicht abzuleugnen, daß die Unfallversicherungen, die sich energisch wehren, eine beim Unfall zerbrochene Brücke zu ersetzen, auch ihre guten Gründe für diese Einstellung haben; wie ja auch nachfolgender Fall zeigt, der — vom Reichsgericht entschieden — den Gesellschaften genügende Deckung verschafft.

Bei einem Zugunfall in München wird einem Heizer eine Goldbrücke mit den dazu als Pfeiler benutzten Zähnen herausgeschlagen. Seine Klage auf „Beschaffung eines künstlichen Gebisses nebst der dazugehörigen Goldbrücke bzw. auf Bezahlung des dafür erforderlichen Betrages" weist das Landgericht ab.

Auf seine Berufung wird der beklagte Reichseisenbahnfiskus zur Zahlung verurteilt, der aber den Fall an das Reichsgericht weiterleitet. Dieses hebt das Urteil mit der Begründung auf, daß die durch einen Eisenbahnunfall herbeigeführte Beschädigung künstlicher Glieder eines Reisenden, die den lebenden Körper unversehrt läßt, an sich keine Körperverletzung bedeutet, weder in strafrechtlichem Sinne, noch im Sinne der Reichsversicherungsgesetzgebung. Die Schadensersatzleistung erfolgt daher nicht wie bei unerlaubten Handlungen nach §§ 823 und 249 des BGB. durch Wiederherstellung des alten Zustandes, sondern nach besonderen Bestimmungen, die im Reichshaftungspflichtgesetz (RHPflG.) unter § 3a hierfür geschaffen wurden. Hiernach werden nur ersetzt:

1. die Auslagen für die Heilung,
2. die auf dem Verlust oder der Verminderung der Erwerbsmöglichkeiten beruhenden Vermögensnachteile und schließlich
3. die Kosten zur Befriedigung der durch den Unfall hervorgerufenen vermehrten Bedürfnisse.

Bloßer Sachschaden wird dagegen nicht ersetzt; deshalb kann für eine beim Unfall zerbrochene goldene Brücke kein Ersatz verlangt werden.

Dem Kläger sind nun aber auch drei seiner eigenen Zähne, die der Brücke als Pfeiler dienten, beschädigt worden und verlorengegangen. Insofern handelt es sich also um eine Körperverletzung. Da im Interesse seiner Gesundheit diese Zähne ersetzt werden müssen, liegt im Sinne des RHPflG. ein berechtigtes Bedürfnis vor, das die bisherigen Ansprüche des Klägers vermehrt.

Nach den beim Reichsgericht üblichen Urteilssprüchen werden natürliche Glieder oder Zähne, die einem Unfall zum Opfer gefallen sind, innerhalb der notwendigen und angemessenen Grenzen auch im Sinne des RHPflG. ersetzt. Infolgedessen kann der Kläger einen Ersatz durch eine partielle Plattenprothese aus Kautschuk verlangen, nicht aber durch eine Goldbrücke, wenn diese um ein Vielfaches teurer ist, so daß bei den heutigen Verhältnissen die meisten Menschen darauf verzichten müssen.

Soweit das Reichsgerichtsurteil vom 19. Mai 1924, wogegen sich Düringer, der diesen Fall wieder in letzter Zeit in der „Zahnärztlichen Rundschau" zur Sprache bringt, entschieden ausspricht.

Die von ihm angenommene Eventualität, daß der Verletzte durch einen zweiten Unfall, bei dem nun das vorher bewilligte Gebiß zertrümmert werden könnte, jeglichen Anspruches auf Zahnersatz verlustig gehen würde, ist allerdings nicht richtig. Nicht das neue Ereignis, sondern letzten Endes der frühere Betriebsunfall ist die Quelle der Haftung. So sagt von Frankenberg:

Im Falle der Zertrümmerung eines Gebisses, das aus Anlaß eines früheren Unfalles hergestellt und nun durch den zweiten Unfall unverwendbar gemacht wäre, würde es notwendig werden, auf eine ältere bisher erfüllte Pflicht der Berufsgenossenschaft zurückzugreifen und die in Wegfall gekommene Erfüllung für die Zukunft zu wiederholen.

Viel wesentlicher ist das Befremden Düringers über das hier aufgestellte „Primat der wirtschaftlichen Indikation" zugunsten der Eisenbahn und sein Vermissen eines Hinweises auf die durch Plattenprothesen herbeigeführten Schädigungen des gesamten Gebisses.

Daß natürlich seinerzeit die Goldfrage eine ganz erhebliche Rolle gespielt hat, wo gerade kurz nach unserer Wirtschaftskatastrophe Edelmetalle äußerst wertvoll und schwer zu beschaffen waren, ist ganz unzweifelhaft. Trotzdem muß die Forderung nach objektivem Recht bestehen bleiben, und es lohnt sich, hier nach zahnärztlichen Gesichtspunkten zu urteilen, und an vorliegende und ähnliche Fälle der Praxis mit der Frage heranzutreten: Ist die gewaltsame und unbeabsichtigte Entfernung einer festsitzenden, einzementierten Brücke eine Körperverletzung? und weshalb?

Rumpf gibt in seiner „Sozialen Medizin" eine recht klare und brauchbare Definition für Körperverletzung und sagt: „Eine Körperverletzung im Sinne der Unfallversicherung ist jede durch einen Unfall herbeigeführte Störung des ordnungsgemäßen Körper- oder Geisteszustandes." Es wäre also festzustellen, inwieweit ein Brückenschaden eine Störung dieses Zustandes herbeiführt. Hierfür sind die Vorkehrungen und Maßnahmen zwecks Anbringung einer Zahnbrücke von Wichtigkeit.

Die Stumpfpräparation bedeutet einen ganz erheblichen und keineswegs bedeutungslosen Eingriff in die lebende Substanz und das Gewebe des Zahnes. Wichtige Bestandteile, wie der Schmelz und das Zahnbein, müssen zum Teil entfernt werden, die Dentinkanälchen und mit ihnen die Odontoplastenfortsätze werden mehr oder minder traumatisch geschädigt. Das Zahnmark, dieses äußerst wichtige und empfindliche Organ des Zahnes, muß sehr oft devitalisiert und ersetzt werden durch antiseptische Wurzelfüllungen, die Infektionen und damit schwere Komplikationen verhindern sollen. Auf solche derartig hergerichtete Pfeiler soll nun eine Brücke fest und nicht abnehmbar aufgesetzt werden. Sie übernimmt also nicht allein

den Ersatz der fehlenden Zähne, sondern auch den Schutz des natürlichen Zahnes bzw. des weit weniger widerstandsfähigen Dentins vor traumatischen und chemisch-bakteriellen Schädigungen.

Einwänden gegenüber, die sich auf die Tatsache beziehen, daß eine Goldbrücke in ihrem rein anorganischen Aufbau schwer mit dem lebenden menschlichen Organismus in Verbindung gebracht werden könnte, sei darauf hingewiesen, daß die Natur selbst als Schutzhülle für den Zahn gegen die oben erwähnten Einflüsse im Schmelz eine fast anorganische Substanz gefunden und gebildet hat. Es fallen also die viel größeren Unterschiede zwischen künstlichen Augen, Rippen oder Schädelteilen und dem eigentlichen Organ bei der Gegenüberstellung von Brücke und natürlichem Zahn fort.

Aus dem Gesagten geht also klar hervor, daß eine unbeabsichtigte Entfernung der Brücke, selbst wenn sie den Halteapparat des Pfeilersystems unbeschädigt läßt, sehr bald seine Zerstörung bedingen würde durch Kariöswerden des schutzlosen Dentinkörpers mit anschließender Infektion der Pulpa und der Wurzelkanäle.

Handelt es sich aber sogar um wurzelbehandelte Zähne, deren Wurzelkanäle durch den Unfall womöglich gar freigelegt worden sind, so treten derartige Schädigungen noch weit schneller ein. Die umfangreichsten chronischen und akuten Entzündungserscheinungen des Zahnhalteapparates evtl. des ganzen Unter- und Oberkiefers können die Folge eines solchen nicht wieder reparierten Brückenschadens sein.

Daraus resultieren natürlich wieder Zahnextraktionen und oft recht umfangreiche Zysten- oder gar Oberkieferoperationen. Daß hierbei dann auch an die Frage der fokalen Infektion gedacht werden muß, die zu schweren Allgemein- und Organstörungen führen kann, ergibt sich ganz von selbst.

In einer Erwiderung auf ein Urteil des Reichsversicherungamtes (RVA), das den Zahnersatz als Heilmittel und nicht als ärztliche Behandlung hinstellt, betont v. Frankenberg, daß die Eigenart des Krankheitsfalles und die Besonderheit des Heilverfahrens es mit sich bringen können, daß der Zahnarzt bei der Herstellung und Anbringung des Ersatzstückes mit einer Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt vorgehen muß, wie sie unmöglich unter den Begriff der einfachen Belieferung mit Heilmitteln eingereiht werden kann. In diesen Fällen, die z. B. mit der Gefahr des weiteren Umsichgreifens einer bedrohlichen Zahn-, Mundhöhlen- oder Kiefererkrankung zusammenhängen können, fließt die zahnärztliche Wirksamkeit mit der sachgemäßen Anfertigung und Befestigung der Zahnersatzteile zu einer einheitlich zu beurteilenden Maßnahme zusammen. Von Frankenberg denkt hierbei eigentlich nur an den Plattenersatz. Wieviel mehr muß das Gesagte beim Brückenersatz gelten, wo es sich sogar um Eingriffe in die Körpersubstanz handelt.

Für den Zahnarzt besteht wenigstens gar kein Zweifel, daß der Verlust eines Zahnersatzes, der alle die oben erwähnten Funktionen zu verrichten hat, eine Körperverletzung sowohl in strafrechtlichem wie auch zivilrechtlichem Sinne bedeutet. Dem Ausspruch Ritters kann man sich nur anschließen, der im „Deutschen Zahnärzterecht" sagt: „Die Frage, ob eine festsitzende, einzementierte Brücke als Teil des Körpers anzusehen

ist oder nicht, ist unbedingt zu bejahen, denn die Brücke konnte nur mit Benutzung eigener Zähne und nach entsprechender Vorbehandlung eigener Zähne eingesetzt werden. Ihre grundlose Herausnahme würde eine Körperverletzung bedeuten, wodurch schon allein die Anfrage geklärt ist. Die Versicherung ist zur Zahlung verpflichtet.

Auch Willinger urteilt ähnlich und sogar viel früher zu einer Zeit, wo diese Frage kaum ventiliert wurde. Er meint, es unterliege keinem Zweifel, daß ein Unfallverletzter Anspruch auf die beste zur Zeit des Unfalles bekannte Art des Ersatzes hat, und schließt sich dem allgemein vertretenen Standpunkt an, daß der partielle Plattenersatz den übrigen Zahnbestand schädigt. Ja, er geht sogar so weit, daraus eine Haftbarmachung der Genossenschaften herzuleiten, die den Kronen- oder Brückenersatz nicht bewilligt haben.

Das vorliegende Urteil des Reichsgerichts ist also von unserem Standpunkt aus völlig unverständlich und nur zu erklären aus der Einstellung der Gerichte zu dem Wert und der Bedeutung der Zähne überhaupt. Nachfolgender Fall, der selbst weniger in Beziehung zu unserer Frage steht, zumal er aus der strafrechtlichen Praxis gegriffen ist, zeigt, wozu Gerichtsurteile führen, die ohne zahnärztliche Fachkenntnis gefällt wurden und sich nur auf starre und völlig überholte Sachverständigenurteile und Definitionen stützen.

Einem Gast eines Lokals wurden von einem Klavierspieler im Verlauf eines Streites, der zu Tätlichkeiten ausartete, durch einen Schlag ins Gesicht acht Zähne ausgeschlagen. Der Täter hatte sich nun vor dem Amtsgericht Potsdam zu verantworten wegen schwerer Körperverletzung mit einer gefährlichen Waffe; allerdings konnte ihm der Gebrauch der Waffe nicht nachgewiesen werden. Die Angelegenheit sollte nun dem Schwurgericht überwiesen werden, falls Zähne als Glieder des menschlichen Körpers angesehen werden könnten. Da das Gericht sich aber auf ein medizinisches Gutachten stützte, welches nur solche Körperteile als Glieder bezeichnet, die durch Gelenke mit dem Körper verbunden sind, erfolgte keine Weiterverweisung, sondern Freispruch und Feststellung einer einfachen Körperverletzung.

Warum hält man sich nun nicht an Urteile von wirklichen Sachverständigen? Zaccharias sagt z. B. in seinen „Questiones medico legales": „Dentes non sunt membra, neque propria, neque impropria". Er betont damit also die Sonderstellung der Zähne, ebenso wie Paltauf, der davon spricht, daß der Verlust von Zähnen an und für sich weder eine schwere, noch eine leichte Verletzung ist, sondern je nach dem, das eine oder andere. Denn erst durch die Gesamtheit der Zähne, also durch Nachbaren und Antagonisten, erwirbt der einzelne seine Wichtigkeit in Bezug auf das Kauorgan. Dazu muß betont werden, daß diese Ansichten fast noch in die Anfänge moderner Zahnheilkunde zurückgehen und daß heute, wo man geradezu von einem „Organum dentale" (Weski) spricht, dem Zahn ein noch viel höherer Wert beigelegt wird, als es Paltauf oder gar Zaccharias taten. Heute weiß man, daß der Zahn untrennbar ist von seinem gesamten Halteapparat. Schädigungen, die also den Zahn selbst betreffen, müssen, wie das auch schon oben erwähnt wurde, den ganzen Halteapparat, also Wurzelhaut und Knochen, in Mitleidenschaft ziehen. Der Zahn ist also keineswegs etwas Selbständiges, Isolierbares, sondern ein obligater Teil des großen Ganzen, des Kiefers bzw. des gesamten Körpers.

Es wären zu vorliegendem Strafrechtsfalle noch eine ganze Reihe ähnlicher Gerichtsurteile anzuführen, aber eine weitere Aufzählung wäre zwecklos, da nur die Tatsache festgestellt werden soll, daß man nicht eher eine mehr sachgemäße Stellungnahme unserer Gerichte zu erwarten hat, bis auch diese von der Wichtigkeit des Zahnes für den „ordnungsgemäßen Körper- und Geisteszustand" überzeugt sind oder sich wenigstens überzeugen lassen.

Ein anderer Fall, der aber für die Frage: Brückenschaden eine Körperverletzung, viel wesentlicher ist, wird durch die Anfrage Russos in der „Zahnärztlichen Rundschau" aufgerollt.

Russo berichtet von einer Dame, die sich bei einem Sturz außer einer Gesichtsverletzung auch die Krone des mittleren linken Schneidezahnes zerbricht, wobei auch ihre Goldbrücke, die durch einen Umgehungsbügel um diesen Zahn herumgeführt ist, mit in Stücke geht. Infolgedessen muß anschließend an die ärztliche Behandlung auch die Brücke völlig herausgenommen und erneuert werden, unter Einbeziehung der Wurzel des frakturierten Schneidezahnes. Die Versicherungsgesellschaft, bei der die Dame gegen Unfall versichert ist, lehnt den Ersatz für die Kosten der zahnärztlichen Behandlung ab und erkennt nur die ärztliche Behandlung an.

Eine Antwort hierauf gibt Fromm und rät auf Grund seiner langjährigen Erfahrung als Gutachter von der Beschreitung des Rechtsweges dringend ab. Die Hinweise auf entsprechende Gerichtsentscheidungen, die den Verlust von Gebissen als Sachschaden bezeichnen, lassen darauf schließen, daß Fromm übersieht, worum es sich überhaupt handelt, und erweckt den Verdacht, daß auch das Reichsgerichtsurteil eine gänzlich andere Richtung erhalten hätte, bei einem in jeder Beziehung sachverständigen Hinweis auf die Aufgaben und das Wesen des Brückenersatzes. Ganz mit Recht erklärt Worm, der ebenfalls auf die Frage Russos antwortet und dabei auch auf die Ausführungen Fromms Bezug nimmt, daß es längst bekannt sei, daß die Beschädigung oder der Verlust eines künstlichen Gebisses durch Unfall von den Gerichten als Sachschaden angesehen wird, und infolgedessen die Unfallversicherungen nicht zum Ersatz verpflichtet sind.

Es kann den Gerichtshöfen eigentlich gar nicht so verübelt werden, wenn sie ohne die unbedingt nötigen Hinweise eines zahnärztlichen Sachverständigen zu derartigen Ergebnissen kommen. Sein Einwand, daß bei der Herstellung einer Brücke oder sonstigen technischen Arbeit in Anwendung der Bestimmungen des BGB nicht ein Dienstvertrag, sondern ein Werkvertrag des Zahnarztes mit dem Auftraggeber als vorliegend angenommen wird, ist sehr beachtlich. Der Zahnarzt gilt infolgedessen als Unternehmer und die von ihm gelieferte Arbeit stellt ein „Werk" dar. Daß damit der Auffassung dieser Arbeiten als „Sachen" aller Vorschub geleistet wird, ist verständlich und wäre nicht unberechtigt, wenn das Landgericht Hannover nicht am 1. April 1930 entschieden hätte, daß die Tätigkeit des Zahnarztes auch bei der Herstellung eines Zahnersatzes einen Dienstvertrag und nicht einen Werkvertrag darstellt, und vor allem, weil die Herstellung künstlicher Zahn- und Gebißteile ohne gleichzeitige zahnärztliche, die Konstitution und die physiologische Funktion berücksichtigende Tätigkeit nicht denkbar ist.

Jedenfalls weist auch Worm auf die Tatsache hin, daß es die Aufgabe des Zahnarztes ist, den Richter darüber aufzuklären, daß die An-

bringung einer Brücke es erfordert, Zähne des Patienten, also Körperteile, in ihrem Aufbau und ihrer Form so zu verändern und zu Teilen des Körpers zu machen, daß sie eine untrennbare Einheit mit ihm bilden.

Von künstlichen und natürlichen Gliedern zu sprechen, wie Worm das in seinem Aufsatz tut, ist nicht ganz ratsam, da zu leicht auf den schon oben angeführten Einwand hingewiesen werden könnte, daß Glieder nur mit Gelenken am Körper haften können. Im übrigen sagt auch Worm, daß eine festzementierte Brücke als Teil des Körsers anzusehen ist und ihre Verletzung eine Körperverletzung bedeutet. Damit ist also auch gesagt, daß der im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes gefällte Spruch des RG vom Standpunkt der Praxis nicht haltbar ist, und eine Haftung der Unfallversicherungen für einen derartigen bei einem Unfall zerbrochenen Zahnersatz selbstverständlich ist.

Wie steht nun der Jurist unseren Ansichten gegenüber? Reichsgerichtrat Dr. Strecker schreibt im Planckschen Kommentar über das Sachrecht: Künstliche Körperteile eines lebenden Menschen sind wie natürliche zu behandeln, wenn sie in dauernde, feste Verbindung mit dem menschlichen Körper gebracht, wirkliche Körperteile geworden sind, wie künstliche Rippen, Zahnplomben und ähnliches, dagegen als Sachen, wenn sie ihre Selbständigkeit behalten haben, wie Perücken, Gebisse, Stelzfüße.

Daß die Erklärung der §§ 90 ff. von der allgemeinen Rechtsprechung anerkannt wird, ist bei der Bedeutung Streckers unzweifelhaft. Der Widerspruch aber liegt wohl vielmehr in der Gegenüberstellung von Zahnplombe und Gebiß bzw. in der Auffassung ihrer Funktion. Auch hier ist die Aufgabe des Sachverständigen, auf die so überaus nahen Beziehungen zwischen Zahnfüllung und festsitzender Brücke aufmerksam zu machen. Beide sind untrennbar mit dem natürlichen Zahn verbunden und lassen sich nur vom Fachmann lösen, und dies auch nur durch völlige Zerstörung der Füllung oder Brücke.

Aber nicht nur die gemeinsame Verbindung bedingt diese Aehnlichkeit, sondern auch ihr Zweck, nämlich den ganz oder zum Teil fehlenden Zahn zu ersetzen und die defekten Zähne vor weiteren Schäden zu bewahren. Gerade in dieser letzen Eigenschaft zeigt sich der große Unterschied zum sogenannten künstlichen „Gebiß", das im Gegenteil die noch vorhandenen Zähne zu schädigen vermag, abgesehen davon, daß es seine Selbständigkeit als freibeweglicher körperlicher Gegenstand (§ 90 BGB) stets beibehält.

Otto Fischer dagegen vermeidet diese Gegenüberstellung von Gebiß und Zahnfüllung ganz und stellt sich auf den Standpunkt, daß der Körper des lebenden Menschen mit allen ungetrennten Bestandteilen (Zahnplomben) fremder Beherrschung nicht zugänglich und daher keine Sache im Rechtssinne ist. Das Wesentliche also ist hier die „Zugänglichkeit fremder Beherrschung, von der man also auch bei einer festzementierten Brücke ohne rohe Gewaltanwendung kaum reden kann.

Aber auch die gegenteilige Ansicht wird vertreten, wie z. B. von Karl Gareis, dem es selbstverständlich scheint, daß die künstlichen Ersatzmittel, wenn sie auch mehr oder weniger dauernd, aber nur mechanisch mit dem menschlichen Körper verbunden sind, wie etwa Perücken, Stelzfüße, künstliche Hände, eingesetzte Zähne, Gebisse von

Kautschukplatten, auch Zahnplomben in hohlen Zähnen „Sachen" sind. G a r e i s, dem es also nur auf den Gegensatz zwischen mechanischer und organischer Verbindung ankommt, fehlt die nötige fachmännische Beratung und Uebersicht, um einsehen zu können, daß nicht die Art der Verbindung ausschlaggebend ist, sondern der Zweck und der dadurch erzielte Wert. Eine Zahnfüllung, die den Körper vor Schaden schützen soll, mit einer Perücke oder künstlichem Fuß zu vergleichen, die nur Annehmlichkeitswert besitzen, ist recht unverständlich.

Zum Glück sind diese Ansichten seltener. V o n F r a n k e n b e r g, der sich sehr viel mit versicherungsrechtlichen Fragen beschäftigt hat, setzt sich ganz entschieden sogar für den Plattenersatz als Körperteil ein. So schreibt er in einem Aufsatz über das Zahnheilverfahren:

Wenn durch einen Stoß oder versehentlichen Schlag einer Arbeitsmaschine ein künstliches Gebiß Schaden erleidet oder andere Zahnersatz- und Gaumenersatzteile beschädigt werden, so wäre es ein falscher Standpunkt, davon auszugehen, daß bereits früher ein Mangel bestand, der sich der Haftung der Berufsgenossenschaften entziehe. Die Sache liegt so, daß die Genossenschaften bei der Krankenbehandlung möglichst den früheren Zustand wieder herstellen sollen. Dazu gehört selbstverständlich, daß sie beschädigte Ersatzteile, Heil- und Hilfsmittel wieder gebrauchsfähig herrichten oder andere geeignete Stücke an die Stelle treten lassen.

Aeußerst sachlich steht die Reichsversicherung diesem Fall gegenüber. Nach dem am 17. Juli 1925 herausgegebenen Reichsgesetzblatt wurde die Reichsversicherungsordnung unter anderem ergänzt durch §§ 558, 558 a und b.

Nach § 558 hat die Berufsgenossenschaft bei Verletzung zu gewähren:

1. Krankenversicherung,
2. Berufsfürsorge,
3. Rente oder Krankengeld für die Dauer der Erwerbslosigkeit.

§ 558 a besagt, daß die Krankenbehandlung und Berufsfürsorge jetzt mit a l l e n g e e i g n e t e n Mitteln die durch den Unfall verursachte Gesundheitsstörung, Körperbeschädigung und Erwerbsunfähigkeit beseitigen und eine Verschlimmerung verhüten soll.

Nach § 558 b umfaßt die Krankenbehandlung außer der ärztlichen Behandlung und Versorgung mit Arzneien u. ä. auch eine solche mit Körperersatzstücken. Zu diesen Körperersatzstücken zählt also auch der Zahnersatz. Nur über die Art des Ersatzes läßt sich streiten. Sicher ist, daß der partielle Plattenersatz, an den in § 558 b wohl in der Hauptsache gedacht ist, den übrigen Zahnbestand durch Friktion der Befestigungsapparatur (Klammern), Retention von Speiseresten und oft auch durch ungünstige Hebel- und Kippmomente ganz erheblich schädigt. Infolgedessen wäre zur befriedigenden Anwendung des § 558 a stets der Brückenersatz indiziert, soweit er sich allerdings anbringen läßt.

Daß hierbei natürlich eine enorme Belastung der Kassen, also der Versicherungsträger, eintreten könnte, ist ganz erklärlich, zumal wenn diese Forderung auch bei der Krankenversicherung zur Anwendung käme. Trotzdem muß zugegeben werden, daß im Verhältnis zu den Folgen, die sonst bei Unfallverletzten entstehen, die Zertrümmerung von Zähnen und Zahnbrücken sehr bedeutend kleinere Leistungen der Versicherungen erfordern. Wo ungeheure Summen für Renten und Tagegelder sowie für Krankenbehandlung ausgegeben werden, würden die Mehrkosten für einen hochwertigen Zahnersatz nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

Jedenfalls ist es sehr zu begrüßen, daß nach dem Reichsgesetzblatt Nr. 40 von 1928 Brückenersatz oder Ersatz aus Edelmetallen dann zu gewähren ist, wenn besondere Umstände es erfordern.

Aber schon 1924, zu einer Zeit also, wo das RG sich unseren Ansichten gegenüber derart ablehnend verhält, vertritt das OVA Berlin einen

recht anerkennungswerten Standpunkt. Dr. Meier, Magdeburg, berichtet über einen 1919 erfolgten Betriebsunfall eines Eisenbahnschlossers G. Hierbei werden diesem fast sämtliche Zähne im Oberkiefer herausgeschlagen und rechts unten die Eckzahnkrone und die beiden Schneidezahnwurzeln mit dem ersten Prämolaren frakturiert. Der behandelnde Zahnarzt Baden, Altona, der die Wurzelreste nach Herausfallen der Kronenteile entfernt hat, gibt hierfür ein Gutachten ab mit dem Hinweis, daß der Zahnverlust allein durch den Unfall hervorgerufen worden ist, und ein Ersatz der unteren Zähne nur durch eine Brücke geschehen darf.

Ein zweites Gutachten gibt daraufhin auf Ersuchen der Reichsbahndirektion der Stadtarzt Schröder ab, also ein Nichtfachmann. Unter Hinzuziehung eines Schulzahnarztes stellt er erst einmal die sehr gewagte Behauptung auf, daß die frakturierten Zähne wieder bei sachgemäßer Behandlung eingeheilt wären und erklärt eine Kautschukprothese mit Porzellanzähnen für „ausreichend und zweckentsprechend".

Mit Recht kritisiert Meier die Anmaßung eines praktischen Arztes, über die Zulänglichkeiten des Plattenersatzes zu urteilen, da er über die Fragen wissenschaftlicher Zahnheilkunde nicht orientiert sein kann, was ja schon durch die Beratung durch einen Schulzahnarzt bewiesen wird. Er betont, daß dies erst durch langjährige Erfahrung möglich wird, so daß auch der Schulzahnarzt bei seiner einseitigen Beschäftigung am kindlichen Gebiß nicht die zuständige Stelle für eine solche Beratung sein darf.

Daß das OVA trotzdem das Gutachten Badens als maßgebend anerkennt, ist jedenfalls hoch anzurechnen. In seiner Erwiderung auf das abgelehnte Gutachten Schröders begründet Baden seine Ansicht damit, daß ein Kautschukersatz deswegen zu vermeiden sei, weil Kautschuk und die nötigen Klammern erfahrungsgemäß die vorhandenen Zähne in kurzer Zeit zur Zerstörung bringen würden, daß der Patient also in wenigen Jahren den Verlust des ganzen unteren Gebisses zu besorgen hätte. Daß dem Patienten ferner auch aus dem Grunde kein Kautschukersatz zugemutet werden könnte, weil er nicht so fest säße wie Brückenersatz, infolgedessen der Kaueffekt bei weitem nicht der gleiche sei, und weil das mehrmalige tägliche Herausnehmen und Reinigen des Ersatzes eine sehr große und vermeidbare Belästigung darstelle. Bei Unfällen gilt aber der Grundsatz, daß dem Verletzten das Tragen der Folgen des Unfalles möglichst erleichtert werden soll (§§ 558a, b RVO). Hier haben also doch die überzeugenden Ausführungen des Fachmannes ihre Wirkung nicht verfehlt. Nachfolgendes Gutachten Meiers in einem anderen Fall, der die bedauerlichen Uebelstände des partiellen Plattenersatzes zu geißeln vermag, würde sicher auch den zurückhaltendsten Richter etwas nachdenklich stimmen.

Ein angehender Lehrer hat durch eine Kriegsverletzung drei Zähne im Oberkiefer verloren, die durch eine Kautschukprothese ersetzt worden sind. Im Laufe der Zeit gehen auch drei weitere Zähne durch Karies und Lockerung zugrunde, so daß ein neuer Ersatz in Form von Brücken notwendig wird. Der Gutachter des Reichsarbeitsministers verneint die Notwendigkeit des Brückenersatzes und verweist auf die Kautschukprothese. In einem Gutachten über diesen Fall führt Meier aus, daß die durch den Kautschukersatz herbeigeführte Schädigung und der Verlust der Zähne die alte Erfahrung bestätigt, daß ein derartiger Plattenersatz in hohem Grade geeignet ist, die Gesundheit noch vorhandener eigener Zähne zu bedrohen. Zwischen Platte und Zahn setzen sich Speisereste, die dort in Gärung übergehen und zur Karies führen. Ebenso sind jene Zähne gefährdet, um die Metallklammern gelegt werden.

Außerdem verändert sich im Laufe der Zeit der Kiefer, so daß die Kautschukprothesen nicht mehr genau aufliegen. Hierdurch erhöhen sich einerseits die Schädlichkeiten für den Körper, andererseits vermindert sich die Brauchbarkeit des Ersatzes. Meier gibt also sein Gutachten dahin ab, daß für den Oberkiefer eine Metallprothese erforderlich ist.

Zu den Ausführungen Badens und Meiers über die Schädigungen durch den partiellen Ersatz sei erwähnt, daß der Patient zwar durch ein peinliches Pflegen der Platte und seiner eigenen Zähne die Retention von Speiseresten und damit die Schädigung der Hartsubstanz des Zahnes fast vermeiden kann, daß aber das Trauma gegenüber dem Halteapparat durch ungünstig verteilte Hebel- und Kippmomente kaum auszuschalten ist. Der Patient kann also nichts dagegen tun, sondern ist hilflos der zerstörenden Wirkung seines „Heilmittels" ausgeliefert. Es wird ja allerdings versucht, diese Mängel, durch besondere Befestigungsvorrichtungen, wie gefederte Klammern, Klammergeschiebe (Dresh) u. ä. zu beseitigen; auch die Schäden, die durch das breite Anliegen der Kautschukplatte an den gesunden Zähnen und Papillen verursacht werden, reduziert man wirksam durch Bügel und geeigneteres Material; doch bedingen diese Maßnahmen einen derartigen Aufwand an Kosten, daß im Verhältnis zu einer solchen Arbeit die Anfertigung von Brücken keineswegs eine höhere Anforderung an die Leistungsfähigkeit der Kassen stellen würde.

Noch einen Schritt weiter bringt uns der am 28. August 1928 gefällte Spruch des Reichsversicherungsamtes.

Durch einen Unfall des Kriegsbeschädigten Sch. ist diesem eine von ihm selbst angeschaffte Zahnbrücke zerbrochen worden, die verhindern sollte, daß sich sein durch den Krieg verursachtes Magenleiden verschlimmert. Die Brücke muß vollständig entfernt werden, da die scharfen Bruchkanten umfangreiche Verletzungen im Munde herbeiführen können. Die als Versicherungsträger zur Zahlung der Heilbehandlung verpflichtete Ortskrankenkasse ersucht das Versorgungsamt um Stellungnahme zu diesem Fall. Das Gutachten des Sachverständigen Dr. St. lautet dahin, daß praktisch der Plattenersatz nicht in Frage käme, da hierfür die Entfernung dreier gesunder, aber für die Brückenarbeit vorbehandelter Zähne erforderlich sei. Das heißt also, die Stümpfe sind seinerzeit zur Anbringung der Brücke so verändert worden, daß sie jetzt ohne Brücke nicht mehr erhaltungsfähig sind. Trotzdem erklärte das Versorgungsamt, daß das Reich nur den Betrag für einen partiellen Plattenersatz aus Kautschuk übernimmt. Infolgedessen lehnt die Krankenkasse die Kosten für die inzwischen neu angefertigte Brücke in Höhe von 160 M. ab.

Die nunmehr von beiden Parteien erhobene Klage bei dem OVA ist ihrer Bedeutung wegen an das Reichsversicherungsamt abgegeben worden. Zur Debatte steht in der nun folgenden Verhandlung, ob es sich hier um eine Heilbehandlung in der Form der Lieferung eines Körperersatzstückes im Sinne des § 7 des Reichsversorgungsgesetzes handelt. Unwesentlich sei es, daß vom Kläger nicht unmittelbar ein Sachbezug verlangt wird, da der Begriff Heilbehandlung eine Sachleistung nicht unbedingt voraussetzt, sondern auch in der Erstattung der Kosten, welche dem Beschädigten entstanden sind, angesehen werden kann. Es bleibt also nur die Frage offen, ob eine Zahnbrücke zu den Körperersatzstücken gehört oder nicht. Hierauf gibt die auf Grund des § 103 des RVG erlassene Versicherungsordnung vom 3. Juli 1922 Aufschluß. In ihr sind in § 1b auch Zahnbrücken genannt.

Jedenfalls hat das Reichsversicherungsamt die Ansprüche des Klägers anerkannt. Bei dieser Gelegenheit wäre auch noch das Urteil des Oberversicherungsamtes Münster vom Oktober 1922 zu erwähnen, das eine Berufsgenossenschaft verurteilt, die Kosten für ein bei einem Unfall zertrümmertes Kautschukgebiß zu tragen. Also der erste Anfang, sogar einen Plattenersatz nicht mehr als Sache anzusprechen. Ob sich diesen grund-

sätzlichen Entscheidungen dieser Versicherungsbehörden mit ihren Auffassungen heute auch das Reichsgericht im Sinne der Zivilprozeßordnung und des RHPflG anschließen wird, kann nur ein ähnlicher, neuer, aber dort zur Verhandlung kommender Prozeß zeigen.

Die Aufforderung Ritters, der unter allen Umständen dazu rät, in solchen Fällen den Rechtsweg zu beschreiten, kann nur anerkannt werden. Denn selbst dann, wenn das Gericht sich den Ausführungen des Sachverständigen nicht anschließt, sind Möglichkeiten vorhanden, rein juristisch die Unsinnigkeit eines in dieser Beziehung ablehnenden Urteils zu beweisen. So gibt z. B. § 93 des BGB uns ein Mittel in die Hand. Hiernach können Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder andere Teil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentlicher Bestandteil), nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Das heißt also, eine Sache schützt man vor der Trennung von einem für sie wichtigen Bestandteil; den menschlichen Körper, der nicht Rechtsgegenstand ist im Sinne des BGB, schützt man dagegen nicht, denn solange eine festzementierte Brücke Sachqualitäten besitzt, ist sie auch pfändbar, denn erstens hat nach Stein der Gerichtsvollzieher die herauszugebende Sache auch dann wegzunehmen, wenn sie nach § 811 der ZPO unpfändbar wäre. Die Wegnahme ist dann keine Pfändung, wohl aber eine Beschlagnahme. Zweitens könnte aber auch diese Schutzvorschrift durch den Eigentumsvorbehalt ausgeschaltet werden, wie das auch Baßner ähnlich konstruiert in einer Antwort auf die Anfrage Russos.

Ein Zahnarzt, der einem Patienten eine Brücke anfertigt, behält sich das Eigentum an dieser so lange vor, bis der Patient einen vorher abgeschlossenen Vertrag erfüllt hat. Es schalten also hierbei Honoraransprüche in Geld und damit jegliche Beziehung zu § 811 ZPO aus, der sich nur auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen bezieht, nicht aber auf die Pfändung „bei der Verpflichtung zur Herausgabe kraft eines dinglichen Rechtes, wie es das Eigentum ist". Der Einwand Baßners, daß eine derartige Handhabung des Gesetzes jedem Rechtsempfinden widerspräche und unhaltbar wäre, ist nicht einmal so ausschlaggebend.

Weit wichtiger ist es, daß der Vollziehungsbeamte bei der Pfändung ziemliche Mühe haben würde, da schon ein Zahnarzt, wie oben erwähnt, eine gut einzementierte Brücke kaum unversehrt entfernen könnte; gar nicht zu reden davon, was der Patient davon halten würde. Es würde sich also keineswegs — wenn die Brücke nun schon einmal Sache sein soll — um eine bewegliche Sache handeln, wie § 883 ZPO verlangt, der wie folgt lautet: Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Da aber das Gesetz als Gegensatz zur beweglichen Sache nur das Grundstück kennt, gibt es gar keine andere Möglichkeit, diesen Widerspruch in sich so zu lösen, indem man eine Brücke, die festzementiert im Körper völlig aufgegangen ist, auch als zum Körper zugehörig, also als Körperteil ansieht und ihr die allerdings vor ihrer Festsetzung innegehabte Sachqualität nach der Befestigung abspricht.

Wie groß aber die Uneinigkeit unter den Juristen ist, beweist ein von Ritter zitierter Ausspruch eines Justizrates Dr. Arnheim, der von

einem Patienten berichtet, welcher zwar sein Gebiß nicht bezahlt hat, es aber trotzdem zu dem Hersteller, einem Zahnarzt hinbringt, um es reparieren zu lassen, dabei aber nur die Reparatur, nicht die Schuld begleicht. A r n h e i m sagt, daß der Zahnarzt das Gebiß nicht zurückbehalten durfte, weil es „ein Teil des Körpers und somit unantastbares Eigentum des Patienten geworden war". Der eine hält also die Brücke für eine Sache und der andere sogar die selbständige Prothese für einen Körperteil. Es ist höchste Zeit, daß hier durch sachgemäße Aufklärung des Richters über das Wesen des Zahnersatzes und besonders des Brückenersatzes ein grundsätzliches Urteil auch im Sinne der Unfallgesetze erwirkt wird, um die ungerechtfertigte Benachteiligung der Mitglieder von Unfallversicherungen aus der Welt zu schaffen.

Wenn das Reichsversicherungsamt sich durch alle diese Gründe hat belehren lassen, besteht gar keine Ursache, daß die für den Zivilprozeß zuständigen Gerichte ebenfalls auf die Seite des zahnärztlichen Sachverständigen treten. Jedenfalls kann man abschließend sagen, daß die gewaltsame und nicht beabsichtigte Zerstörung einer festzementierten Brücke eine Körperverletzung bedeutet und nicht Sachschaden ist. Infolgedessen ist eine Unfallversicherung, wenn diese Zerstörung die Folge eines Unfalles war, nach zahnärztlichen Argumenten für den Schaden haftpflichtig.

Literatur-Verzeichnis.

Dietrich und Rapmund: Aerztliche Rechts- und Gesetzeskunde. Verlag Thieme, Leipzig 1913.

Becker: Lehrbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit für die Unfall- und Invaliditäts-Versicherungsgesetzgebung. Verlag R. Scholz, Berlin 1914.

Paltauf: Handbuch der Zahnheilkunde III. Von Jul. Scheff. Verlag A. Hölder, Wien.

Strecker: Planckscher Kommentar zum BGB., Bd. I und III. Verlag Guttentag, Berlin 1913.

Heuke: Haftpflichtgesetz. Berlin 1920.

Eger: Das Reichshaftpflichtgesetz. Hannover 1912.

Stein: Die Zivilprozeßordnung. Tübingen 1929.

Gareis: Das Recht am menschlichen Körper. Verlag Hartung, Königsberg 1900.

Ritter und Korn: Deutsches Zahnärzterecht. Berliner Verlagsanstalt, Berlin 1912.

— Deutsches Zahnärzterecht, Berliner Verlagsanstalt, Berlin 1930.

— Zahnärztliche Rundschau 1924 Nr. 37, 1925 Nr. 7, 1912 Nr. 16.

Russo: Zahnärztliche Rundschau 1929 Nr. 22.

Fromm: Zahnärztliche Rundschau 1929 Nr. 24.

Worm: Zahnärztliche Rundschau 1929 Nr. 27.

Bassner: Zahnärztliche Rundschau 1929 Nr. 34.

— Fortschritte der Zahnheilkunde 1929.

— Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung von 1928 Nr. 10.

— Reichsgesetzblatt von 1928 Nr. 40, von 1922 Nr. 57.

Stumpf: Soziale Medizin. Verlag G. Thieme, Leipzig 1908.

Meier: Deutsche Zahnärztliche Wochenschrift Nr. 18 (Mitteilg. d. Z. f. Preußen).

Düringer: Zahnärztliche Rundschau 1930 Nr. 32.

— Zahnärztliche Mitteilungen 1930 Nr. 36.

— Zahnärztliche Wochenschrift 1924 Nr. 24.

Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch. Becksche Verlagsbuchhandlung, München 1927.

— Zahnärztliche Rundschau 1930 Nr. 2.

v. Frankenberg: Zahnärztliche Mitteilungen 1929 Nr. 36, 1927 Nr. 24, 1929 Nr. 3.

Anschrift: H. Th., Landeshut/Schl., Wallstraße 45.

Lebenslauf.

Ich wurde am 24. September 1905 als Sohn des Gymnasiallehrers Wilhelm Thielow und seiner Gemahlin Margarete in Putbus a. Rüg. geboren. Nach vierjähriger Vorschulzeit besuchte ich von 1915 bis 1926 das Realgymnasium zu Landeshut i. Schles., wo ich das Reifezeugnis erhielt. Von November 1926 bis März 1928 studierte ich in Breslau Zahnheilkunde und legte am Ende dieser Zeit mein Vorexamen ab. Von Mai 1928 bis Juli 1928 war ich an der Universität in Kiel immatrikuliert und kehrte dann nach Breslau zurück, wo ich im Frühjahr 1930 mein Staatsexamen bestand und als preußischer Staatsangehöriger am 27. Mai 1930 meine Approbation als Zahnarzt erhielt.

Druck: Hans Pusch & Co., G. m. b. H.
Berlin S 42, Oranienstraße 140/42.